

Die Beteiligungsregeln und Instrumente im 7. EU-Forschungsrahmenprogramm (RP7)

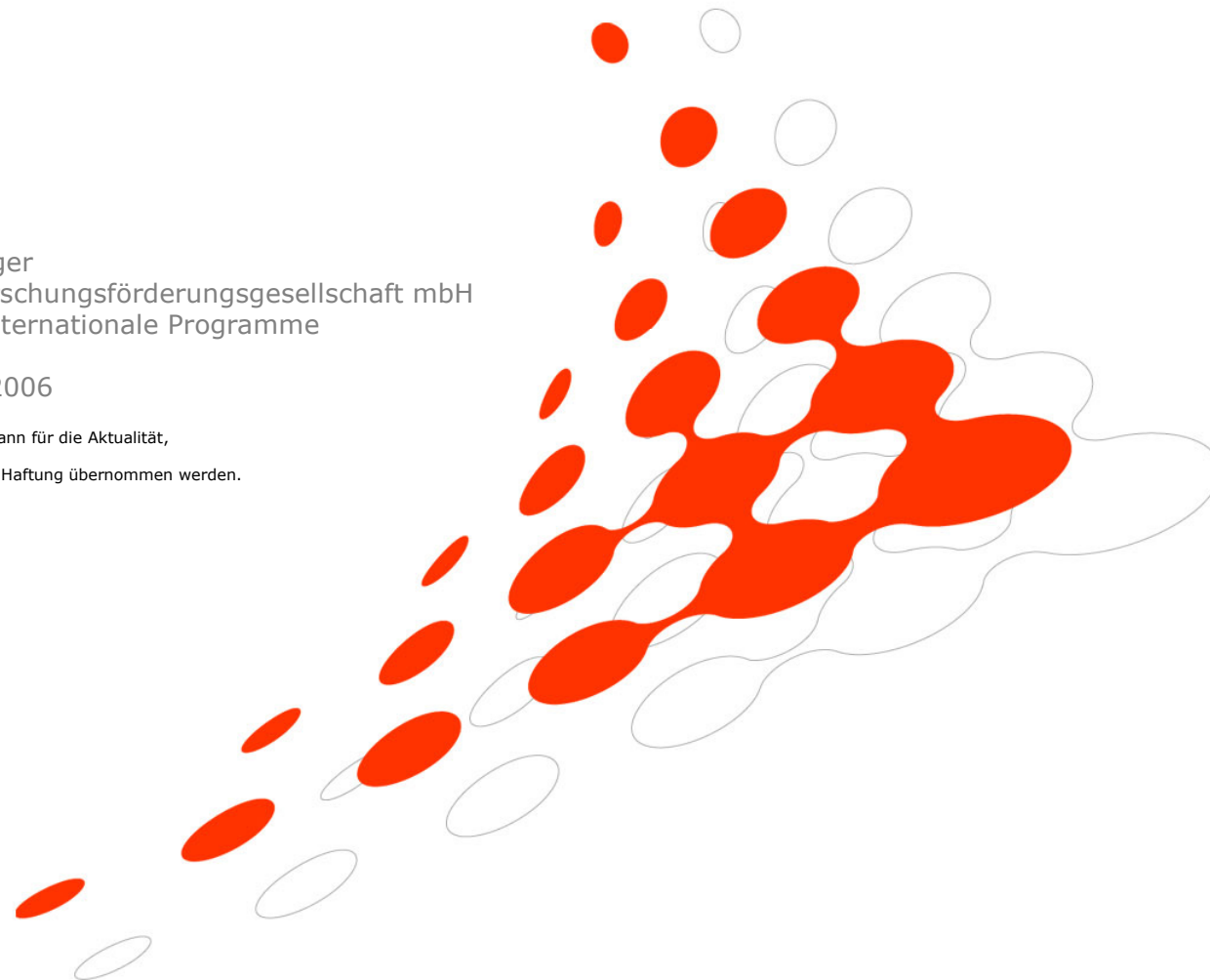


FFG

Dr. Claudia Dorninger
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Europäische und Internationale Programme

Stand: Dezember 2006

Trotz aller gebotenen Sorgfalt kann für die Aktualität,
Vollständigkeit,
Richtigkeit oder Qualität keine Haftung übernommen werden.



Maßnahmen zum Bürokratieabbau im RP7 – „Simplification“

- **Einheitliches Registrierungssystem** mit gemeinsamer Datenbank für alle Kommissionsdienststellen.
- **Zahl der Audit Zertifikate wird** reduziert werden; **Berichtszeiträume** werden rationalisiert.
- **„Single clearing House-Stelle“**: einheitliche Auslegung der rechtlichen und finanziellen Bestimmungen für alle Kommissionsdienststellen.
- Teilnehmerfreundlichere Unterlagen, einheitliche Kommunikation.

Änderungen im RP7 im Vergleich zum RP6 – Allgemein (1)

- Neue bzw. geänderte Definitionen (z.B. „public body“, „research organisation“, „grant agreement“ statt „model contract“, „background“, „foreground“)
- Zwei-Stufen-Verfahren für die Einreichung und zwei-Stufen-Verfahren für die Bewertung
- Einheitliches Kostenerstattungssystem durch Abschaffung der Kostenmodelle
- Neue Förderquoten, DENNOCH: **Kontinuität zu RP6**

Änderungen im Vergleich zu RP6 – Allgemein (2)

- Einführung eines Mechanismus zur Deckung des Risikos: **Garantiefonds** (Ersatz zur gesamtschuldnerischen Haftung)
- Abschaffung, Vorabzustimmungen der KOM v.a im Bereich IPR einholen zu müssen
- Spezielle Regelungen zu „frontier research“ (Pionierforschung) des ERC
- Möglichkeit der Aufnahme von Darlehen oder Bürgschaften bei der Europäischen Investitionsbank (EIB) aufgrund des neuen Finanzierungsinstrumentes „**Risk-Sharing Finance Facility**“ (RSFF)

Änderungen im RP7 – Mindestteilnahmebedingungen

**Teilnahme steht jeder Rechtsperson offen, wenn
Mindestteilnahmebedingungen erfüllt sind:**

- ✓ Mindestens drei Rechtspersonen aus drei verschiedenen Mitgliedstaaten (MS) oder assoziierten Staaten (AS) (voneinander unabhängig).
- ✓ Mindestteilnahmebedingung bei „frontier research“: Mindestens eine RP aus einem MS oder einem AS;
- ✓ Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung: mind. 1 RP

Änderungen im RP7 - Form des Gemeinschaftsbeitrags

Förderung durch

1. Rückerstattung zulässiger Kosten

2. Pauschalbeträge

3. Finanzierung nach Pauschalsätzen inkl. der Finanzierung auf Basis von **Skalen und Einheitskosten**;

- **Kombination aller möglich**: Pauschalbeträge können z.B. mit dem Ersatz tatsächlicher Kosten kombiniert werden.
- **Im Laufe des Rahmenprogramms soll zunehmend auf Pauschalbeträge und die Finanzierung nach Einheitskosten zurückgegriffen werden.**

Änderungen im RP7 - Maximale Förderungssätze

Erstattung der Kosten auf Vollkostenbasis zu folgenden Förderungssätzen:

- Forschung und Entwicklung zu **50% (Standard)**
- **Für Universitäten, Forschungseinrichtungen, KMU, non-profit öffentl. Einrichtung: 75%**
- **Sicherheitsforschung: bis zu 75%**
- Demonstrationsaktivitäten bis zu 50%
- **Pionierforschung** (frontier research), SSA, CA, Aus- und Weiterbildung sowie Laufbahnentwicklung: bis zu 100%
- Managementtätigkeiten (z.B. Audits) und „andere Tätigkeiten“: 100%

Keine Begrenzung der Kosten für Tätigkeiten zum Management des Konsortiums auf 7% der Gesamtfördersumme.

Instrumente im RP7

- Verbundprojekte im RP7 / im RP6: Integrierte Projekte - IP - und Gezielte Forschungsprojekte - STREPs
- Exzellenznetzwerke - NoE (wie im RP6)
- Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen – CAs (wie im RP6)
- **NEU:** Unterstützung für die Pionierforschung
- Unterstützungsmaßnahmen für die Aus- und Weiterbildung und die Laufbahnentwicklung von Forschern - „Marie-Curie-Maßnahmen – (wie im RP6)
- Forschung für spezielle Gruppen (v.a. KMU) (wie im RP6)
- ERA-NET und ERA-NET PLUS (im RP6: ERA-NET)

Änderungen im RP7 - Ersatz der Kosten

- Es müssen **tatsächliche direkte und indirekte Projektkosten abgerechnet** werden (keine Abrechnung der Zusatzkosten mehr möglich -> **Abschaffung des Zusatzkostenmodells** (AC-Modells!).
- **Option für die Abrechnung der indirekten Kosten in Form einer Pauschale.** Sonderregelung bei der pauschalen Abrechnung für Universitäten, non-profit öffentliche Einrichtungen, KMU und Forschungsorganisationen.
- **Abschaffung der** Zuweisung der Kosten auf ihre „Notwendigkeit“.

Änderung im RP7 - Regeln zum Schutz des geistigen Eigentums (1)

- Änderung der Definitionen: nunmehr „foreground“ und „background“ („sideground“ ist bei „background“ ausgeschlossen)
- **Übertragung von Eigentumsrechten und Veröffentlichungen** von Ergebnissen: Abschaffung der Unterrichtung der KOM; nur Unterrichtung der Vertragspartner;
Dennoch: Anzeige an die KOM bei vorheriger Vereinbarung in der Finanzhilfevereinbarung!
- „Joint ownership“ – Standardverfahren für die Nutzung von Ergebnissen.

Änderung im 7.RP - Regeln zum Schutz des geistigen Eigentums (2)

- Teilnehmer können **„benötigtes“** „background“ festlegen und - soweit erforderlich - spezielles „background“ ausschließen.
- Keine Zeitbeschränkung mehr für den Ausschluss von bestimmtem „background“ (im RP6 vor Abschluss des Fördervertrages mit der KOM);
- Zugangrechte zu „foreground“ und „background“ bei „frontier research“ (Pionierforschung) ist unentgeltlich zur Weiterentwicklung von Forschung zu gewähren.

Änderung im RP7 - Regeln zum Schutz des geistigen Eigentums (3)

Zugangsrechte zu „background“ zur Projektdurchführung:

- Zugangsrechte, wenn **erforderlich** für die Projektdurchführung.

- Zugangsrechte sind **unentgeltlich zu gewähren, sofern nichts anderes vor Beitritt zur Finanzhilfevereinbarung vereinbart** wurde.

Zugangsrechte zu „background“ zur Nutzung der Ergebnisse:

- Zugangsrechte, wenn **erforderlich** für die Nutzung der Ergebnisse.

- Zugangsrechte sind unter **Marktbedingungen oder unentgeltlich** zu gewähren. Vereinbarung ist zu treffen.

Änderung im RP7 - Regeln zum Schutz des geistigen Eigentums (4)

Zugangsrechte zu „foreground“ zur Projektdurchführung:

- Zugangsrechte, wenn
erforderlich für die
Projektdurchführung.

- Zugangsrechte sind
unentgeltlich zu
gewähren (gleich wie im
RP6);

Zugangsrechte zu „foreground“ zur Nutzung der neuen Erkenntnisse:

- Zugangsrechte, wenn
erforderlich für die Nutzung
der Ergebnisse.

- Zugangsrechte sind unter
**Marktbedingungen oder
unentgeltlich** zu
gewähren. Es ist eine
Vereinbarung zu treffen.

Infos:

Infos der KOM zu den RfP:

<http://cordis.europa.eu/fp7/participation.htm>

Infos der EIP/FFG zum RP7:

<http://rp7.ffg.at/RP7.aspx>

Kontakt für spezifische Anfragen:

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)

Europäische und Internationale Programme

Dr. Claudia Dorninger

E-Mail: claudia.dorninger@ffg.at

www.ffg.at